

55/SN-278/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 37 257
 Fernschreib-Nr. 111145 reggeb a, 111780 reggeb a
 Telefax 713 79 95, 713 93 11
 Telefon 0222/71100 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl

15.243/11-Pr/7/93

MR Dr. Benda/5003

An das
 Präsidium des Nationalrats

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Parlament
 1016 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	151-GE/19 ⁹²
Datum:	13. APR. 1993 13. April 1993
Verteilt	Fraudensinn

Betr.:

Universitätsorganisationsgesetz 1992
 UOG; ergänzende Stellungnahme

D. Sammayer

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gerichteten ergänzenden Stellungnahme zum o.a. Betreff zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 31. März 1993

Für den Bundesminister:

MR Dr. Benda

F.d.R.d.A.:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 37257
 Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
 Telefax 713 79 95, 713 93 11
 Telefon 0222/71100 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.243/11-Pr/7/93

MR Dr. Benda/5003

An das
 Bundesministerium für Wissen-
 schaft und Forschung

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Minoritenplatz 5
 1014 W i e n

Betr.:
 Universitätsorganisationsgesetz
 1993; UOG; ergänzende Stellung-
 nahme

zu Zl.: 68.153/283-I/B/5B/92

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten nimmt
 in Ergänzung seiner Stellungnahme vom 23.3.1993, Zl.: 15.243/10-
 Pr/7/93 zu dem oben angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

Zum Unterschied von § 83 Abs. 2 des geltenden UOG sind im XI. Ab-
 schnitt des Entwurfes (§§ 71 bis 75) zwar "Dienstleistungsein-
 richtungen" der Universitäten vorgesehen und geregelt, zu denen
 jedoch die Forschungsinstitute nicht mehr gehören sollen. Dies
 hat zur Folge, daß die Forschungsinstitute integrierende Bestand-
 teile der Institute wären und den für die Institute im IV. Ab-
 schnitt des Entwurfes (§§ 41 bis 43) vorgesehenen Regelungen
 unterliegen würden. Gemäß § 43 Abs. 3 des Entwurfes ist der
 Institutsvorstand von der Institutskonferenz aus dem wissen-
 schaftlichen Personal jeweils für eine Funktionsperiode von zwei
 Jahren zu wählen. Ferner soll nach § 43 Abs. 3 letzter Satz nur
 die einmalige Wiederwahl in unmittelbarer Aufeinanderfolge, sohin
 nur eine maximale Funktionsperiode von vier Jahren zulässig sein.

Die Technische Versuchs- und Forschungsanstalt (TVFA) der Techni-
 schen Universität Wien ist eine seit Jahrzehnten staatlich
 autorisierte Versuchsanstalt, die eine Akkreditierung nach den
 Bestimmungen des AkkG als akkreditierte Prüfstelle im Sinne der
 europäischen Normen EN 45001 anstrebt.

- 2 -

Akkreditierte Prüfstellen müssen gemäß § 9 Abs. 2 Z 5 AkkG einen gesamtverantwortlichen Leiter für den technischen Bereich aufweisen und sind gemäß § 13 Abs. 1 mindestens alle fünf Jahre einer Überprüfung auf Einhaltung aller gesetzlichen Voraussetzungen der Akkreditierung zu unterziehen.

Zwar enthält das AkkG keine ausdrücklichen Anforderungen an den gesamtverantwortlichen Leiter, doch ist schon aus der Wortinterpretation sowie dem Sinn der Akkreditierung davon auszugehen, daß mit dieser Funktion jedenfalls die Verantwortung für die Einhaltung aller Akkreditierungsvoraussetzungen, insbesondere auch der dokumentierten Qualitätssicherung in der Prüfstelle, gegenüber der Akkreditierungsstelle verbunden ist. Jeder Wechsel in dieser Person kann die Akkreditierungsvoraussetzungen in Frage stellen und verpflichtet die Akkreditierungsstelle zur Vornahme einer vorzeitigen Überprüfung gemäß § 13 Abs. 2 AkkG. Aus der Sicht der Akkreditierungsstelle ist daher die im Entwurf des UOG 1993 vorgesehene Regelung unbefriedigend und wenig zweckmäßig. Sie entspricht auch nicht den im europäischen Bereich für Prüfstellen geübten Gepflogenheiten.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten schlägt deshalb vor, mit Rücksicht auf die Akkreditierungserfordernisse die an den Universitäten bestehenden technischen Prüfeinrichtungen wie z.B. die TVFA der TU-Wien aus dem Institutsverband herauszulösen und besonderen Regelungen, z.B. etwa denen des XI. Abschnittes des Entwurfes zu unterstellen.

Ebenso sollte die Teilrechtsfähigkeit bei den Institut und institutsähnlichen Einrichtungen verbleiben, um die bisher erfolgreiche und flexible Zusammenarbeit mit der Wirtschaft auch weiterhin sicherzustellen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 31. März 1993

Für den Bundesminister:

MR Dr. Benda

F.d.R.d.A.:

